

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

„Verein der Freunde und Förderer des Arnold-Janssen-Gymnasiums e.V.“

Er hat seinen Sitz in 48485 Neuenkirchen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Steinfurt unter Nr. 20458 eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung § 51 ff.“, und zwar durch ideelle und materielle Förderung des Erziehungs- und Bildungsauftrages des Arnold-Janssen-Gymnasiums, insbesondere durch

- a) Gewährung von Zuschüssen für die Beschaffung von Unterrichtsmitteln,
- b) Förderung des Schulsports, der Schulwanderungen und der Studienfahrten,
- c) Unterstützung bedürftiger Schüler,
- d) Anerkennung für besondere Leistungen im Rahmen der Abwicklung des Schulbetriebes wie z.B. Schülermitverwaltung sowie Unterstützung von Initiativen der Schüler im Einvernehmen mit der Schulleitung,
- e) Förderung der Elternschaft auf dem schulpädagogischen Gebiet.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert oder beschränkt werden, sofern nicht der gemeinnützige Zweck des Vereins hierdurch berührt wird.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Schüler des Arnold-Janssen-Gymnasiums können nicht Mitglieder werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt, der jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erklärt werden kann. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwider handeln, können durch den Vorstand durch

eingeschriebenen Brief ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses Mitglied mit einem Jahresbeitrag in Verzug ist und auch nach schriftlicher Anmahnung diesen Rückstand nicht innerhalb von 3 Monaten entrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde einzulegen, welche zu begründen und beim Vorstand einzureichen ist; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Beschwerde ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 4 **Beiträge und Geschäftsjahr**

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jedes Mitglied für sich festlegen kann. Die Höhe des Mindestjahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und beträgt € 10,-- jährlich.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem jeweiligen Schulleiter (geborenes Mitglied), sowie fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister, den stellvertretenden Schatzmeister, den Schriftführer sowie den stellvertretenden Schriftführer.

2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl – auch wiederholt – ist zulässig. Die Wahlperiode beginnt mit der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt und endet mit der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl bzw. Wiederwahl erfolgt.
3. Der Verein wird im Außenverhältnis vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über € 1.000,00 ist im Innenverhältnis ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Der Vorstand hat die Berechtigung, Vereinsversammlungen einzuberufen und Beschlüsse zu fassen und umzusetzen, insbesondere über die satzungsmäßige Verwendung des Vereinsvermögens zu entscheiden.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Jedes Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.

Zu den Mitgliederversammlungen ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einzuladen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Wahl des Vorstandes,
 - e) die Wahl von zwei dem Vorstand nicht angehörenden Kassenprüfern,
 - f) jede Änderung der Satzung,
 - g) die Entscheidung über die in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge der Mitglieder,
 - h) die Auflösung des Vereins,
3. Sofern ein Mitglied der anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung für eine geheime Wahl der Vorstandsmitglieder stimmt, erfolgt eine schriftliche Abstimmung.
4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dringende Entscheidungen notwendig sind oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.

5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
6. Satzungsänderungen und Zweckänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 8

Gewinne und Verwaltungsausgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 zu verwenden hat.